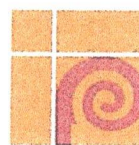


Merkblatt

der Unterkommission

Urheber-, Medien- und Verlagsrecht
des Verbandes der Diözesen Deutschlands



DEUTSCHE
BISCHOFSKONFERENZ

Der Umgang mit Bildern, Fotografien und anderen Werken

(Urheber-)Rechtsfragen bei Veröffentlichungen

1.) Gestaltung des Pfarrbriefs auch „fürs Auge“

Der Pfarrbrief dient den Gläubigen in der Pfarrei als Informationsquelle über aktuelle Geschehnisse vor Ort oder Ereignisse andernorts mit Bezug auf das Gemeindeleben. Berichte über Veranstaltungen, Interviews mit Personen aus der Pfarrei bzw. der Gemeinde oder auch darüber hinaus, die Aufteilung von Aufgaben und Posten in der Pfarrei, vereinzelt auch kritische Auseinandersetzungen mit Vorhaben oder geplanten Anschaffungen der Pfarrei werden gern zum Gegenstand in Pfarrbriefen oder in anderen regelmäßig erscheinenden Publikationen der Pfarrei oder Gemeinde gemacht. Keine leichte und vor allem zumeist zeitaufwändige Arbeit also, die mit der Ausgabe der Pfarrnachrichten verbunden sein kann. Für die äußere Politur des Pfarrbriefs oder um die Ausführungen zu bebildern, werden gerne Bilder und Fotografien oder Zeichnungen herangezogen. Das Internet bietet dem mit der Gestaltung des Pfarrbriefs betrauten Mitarbeiter hierfür die Möglichkeit einer vielseitigen, bunten und *bilderreichen* Aufmachung der Pfarrnachrichten.

Eine allzu bedenkenlose Verwendung der in den Quellen des Internets oder anderen Illustrationen aufgefundenen Bildwerke kann jedoch zu rechtlichen Konsequenzen führen. Bei Verletzungen des Urheberrechts durch Veröffentlichungen, insbesondere im Internet, muss stets mit einer Rechtsverfolgung durch die Berechtigten gerechnet werden. Kommt es zu Verletzungen fremder Rechte ist mit (anwaltlichen) Abmahnungsschreiben zu rechnen. Derartige Abmahnungsschreiben sind regelmäßig mit erheblichen Kostenfolgen verbunden. Rechtsverstöße sind deshalb unbedingt zu vermeiden.

2.) Bilder und Fotos im Internet nicht per se gemeinfreie Werke

Gemeinfreie Bilder (**public domain Bilder**) können frei benutzt werden. Es gibt eine Reihe von Bildergalerien und Webportalen, die eine große Anzahl solcher "freien Bilder" anbieten. Dies ist jedoch nicht die Regel. Grundsätzlich unterliegen auch im Internet abgelegte Bilder als **persönliche geistige Schöpfungen** dem Schutz des Urheberrechts. Das Urheberrecht fordert für Bilder und Bildnisse aus dem Internet wie für alle urheberrechtlich geschützten Werke grundsätzlich die Vergütung für eine zuvor durch den Urheber bzw. den Nutzungsrechtsinhaber¹ genehmigte Nutzung. Alleine das Zugänglichmachen von Bildern oder Bildnissen im Internet ist nicht schon ein Freifahrtsschein für eine freie oder gar 'per se' kostenlose Gebrauchserlaubnis ebensolcher – **urheberrechtlich geschützten** - Werke.

¹ Fotografen, Designer, Karikaturisten, Pressezeichner und Bildagenturen schließen in der Regel sog. Wahrnehmungsverträge mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Bild-Kunst. Auf dieser Grundlage nimmt die VG Bild-Kunst die Rechte für die Urheber treuhänderisch wahr.

3.) Problem: *Wer ist der Urheber?*

Im *World Wide Web* lassen sich unzählige Bilder, Fotografien, Zeichnungen, Abbildungen finden, die sich alle zumindest potenziell für eine Verwendung in den Veröffentlichungen der Pfarrei eignen. Ein Bild ist im Idealfall schnell gefunden. Rechtssicher wird die Verwendung allerdings erst – wie bereits beschrieben – mit der Genehmigung des Urhebers für die Nutzung des fremden Werks in der eigenen Veröffentlichung. Schwierig kann allerdings die Ermittlung des Urhebers sein, der zwingend vor der Nutzung *seines* Werks zu kontaktieren ist.

Vorweg – Der „*gute Glaube*“ an eine zulässige Nutzung des Werks wird nach dem Urheberrechtsgesetz nicht geschützt. Das deutsche Urheberrecht kennt keinen gutgläubigen Rechtserwerb. Auch wenn Sie ursprünglich der Meinung waren, das Werk könne problemlos genutzt werden, bleiben Sie bei einer unberechtigten Nutzung in der Verantwortung. Die rechtlichen Folgen einer ungenehmigten und urheberrechtswidrigen Nutzung treten unabhängig davon ein, ob der bestehende Rechtsschutz unbekannt war. Wohl dem also, der unter dem Bild oder dem Bildnis den Namen des Urhebers, eine Copy-Right-Angabe oder durch Kontaktaufnahme mit der zuständigen Verwertungsgesellschaft (VG) ohne große Mühe oder zeitlichen Aufwand den Rechtsinhaber auffindet, um sich die für die Nutzung des Bildes oder der Fotografie erforderliche Genehmigung des Rechteinhabers einzuholen.² Wer allerdings ohne Genehmigung des Urhebers ein fremdes Werk verwendet, muss mit Konsequenzen rechnen, die kostspielig sein können. Abmahnkosten, Schadensersatzzahlungen oder ähnliche Kosten sind in diesem Zusammenhang zu nennen.

4.) Ausnahme: Ablauf der 70-jährigen urheberrechtlichen Schutzfrist

Das Urheberrechtsgesetz legt die gesetzliche Schutzfrist für das Urheberrecht auf 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers fest. Mit Ablauf dieser 70-jährigen Schutzfrist nach dem Sterbedatum des Urhebers ***darf das betroffene Werk von jedermann in beliebiger Weise genutzt werden***, ohne dass die Erben des Urhebers oder früherer Lizenznehmer dagegen vorgehen könnten. Das Werk wird „*gemeinfrei*“. Neben der nicht mehr genehmigungsbedürftigen und nicht mehr vergütungsrelevanten Nutzung des Werkes sind beispielsweise Kürzungen, Ergänzungen oder sonstige Umgestaltungen der betroffenen Werke möglich, die vor Ablauf der Schutzfrist als ***Bearbeitungen im Sinne des § 23 S. 1 UrhG*** ebenfalls nur mit Einwilligung des Urhebers rechtlich zulässig waren.

5.) Freie Inhalte im Internet – die Creative Commons (CC-Lizenzen)

Besonderheit der *sog. CC-Lizenzen* ist, dass die Verwendung eines bestimmten Inhalts im Netz erlaubt oder vom Rechteinhaber sogar erwünscht ist. Das Modell der *CC – Lizenzen* soll den ***Zugang zu speziellen noch urheberrechtlich geschützten Inhalten*** fördern. „*CC*“ steht für Creative Commons. Die Creative Commons ist eine gemeinnützige Organisation, die standardisierte Lizenzverträge veröffentlicht. Besonderheit der *sog. CC-Lizenzen* ist, dass ***die Verwendung eines bestimmten Inhalts im Netz erlaubt oder vom Rechteinhaber sogar erwünscht*** ist. Das Modell der *CC – Lizenzen* soll den Zugang zu speziellen noch urheberrechtlich geschützten Inhalten fördern. Kernpunkte von CC-Lizenzen sind, dass der Lizenzgeber dem Lizenznehmer gewährt, das geschützte Werk zu vervielfältigen, aufzuführen, öffentlich wiederzugeben, zu bearbeiten und zu verbreiten. Nutzer dürfen ***die Inhalte unter bestimmten Bedingungen***, insbesondere der Nennung des Urhebers und der entsprechenden Lizenz, ***frei verwenden und zum Teil sogar verändern und weiterverarbeiten***. Der Nutzung der Lizenzen liegen jedoch Lizenzbedingungen zu Grunde. Werden die Lizenzbedingungen verletzt, kann sich derjenige, der die Werke auch im Rahmen einer CC-Lizenz nutzt, nicht auf die Einräumung eines Nutzungsrechts berufen.

Zu den einzelnen Kennzeichnungen lesen Sie bitte die Angaben unter

² Anfragen zu richten an die **VG Bild-Kunst**, Geschäftsstelle in Bonn, Weberstraße 61, 53113 Bonn, Telefon: 0228 91534 0; Fax: 0228 91534 39